

AUS DEM SCHRIFTTUM

Schweisfurth, Theodor, Völkerrecht, Mohr Siebeck. Tübingen 2006, XVIII + 656 S.

Mit einer gewissen Zeitverzögerung von gut einem Jahr wurde das Ende 2006 in Deutschland erschienene, hier angezeigte Werk von *Theodor Schweisfurth* auch in Polen bekannt. Das Buch beruht, wie aus seiner Einleitung hervorgeht, auf den langjährigen Erfahrungen des Verfassers im akademischen Unterricht an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). Zahlreiche Studierende an dieser Universität sind Polen. So erfreut es den polnischen Rezensenten, dass der Autor sein Buch gerade zweien seiner polnischen Studierenden gewidmet hat, stellvertretend für alle „seiner“ ehemaligen Studenten (XVIII), die er mit aus seinem Buch erkennbarem didaktischem Talent in die „wunderbare Welt des Völkerrechts“ – so die beiden polnischen Studierenden – eingeführt hat.

Mit seinem Buch will der Autor nur „eine erste Orientierung“ im Völkerrecht vermitteln (XV). Der Rezensent kann diese Zielsetzung nur als Ausdruck der Bescheidenheit des Autors ansehen, denn das Buch geht über erste Orientierungen im Völkerrecht bietende „Grundrisse“ weit hinaus. Es ist ein vollständiges Lehrbuch des Völkerrechts in klassischer Form, allerdings mit einer neu durchdachten Gliederung des umfangreichen Stoffes. Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte rasante Entwicklung des Völkerrechts, dessen Regelungsgegenstände heute fast alle Bereiche des menschlichen Handelns umfassen, spiegelt sich in dem Lehrbuch eindrucksvoll wider. Es ist für die Lernenden geschrieben, aber auch den Lehrenden ist die gewinnbringende Lektüre nachdrücklich zu empfehlen.

Nach der Einleitung, in der *Schweisfurth* die Konzeption seines Buches dahingehend erklärt, den Stoff in einer möglichst

logischen Folge aufzubereiten, gliedert sich das Buch in drei Teile. Der erste Teil „Allgemeines Völkerrecht“ ist in zwei Abschnitte, „Die Grundlagen“ und „Die wichtigsten Völkerrechtssubjekte“, unterteilt. Die Grundlagen behandeln im 1. Kapitel die Völkerrechtssubjekte (VRS). Selbstverständlich stehen hier die Staaten und die VRS ohne Staatlichkeitsbezug (IKRK, internationale zwischenstaatliche Organisationen) im Mittelpunkt. Bemerkenswert aber sind zum einen die ungewohnten Rubriken „VRS im Nachstadium der Staatlichkeit“ (Heiliger Stuhl und Souveräner Malteser-Ritterorden) und „VRS im Vorstadium der Staatlichkeit“ (Kriegführende im Bürgerkrieg, das de-facto-Regime und Befreiungsbewegungen). Bemerkenswert ist zum anderen, dass sich *Schweisfurth* von dem spektakulären Konzept der Völkerrechtssubjektivität von Individuen mit überzeugender Argumentation distanziert (S.39 ff.). Die weiteren Kapitel behandeln die Völkerrechtsquellen, die Organe des völkerrechtlichen Verkehrs und ihr völkerrechtliches Handeln (völkerrechtliche Hoheitsakte), das Verhältnis des Völkerrechts zu den innerstaatlichen Rechtsordnungen der Staaten, die Mittel und Methoden, mit deren Hilfe Völkerrecht gegenüber einem Rechtsbrecher durchgesetzt werden kann, die Regeln über die Verantwortlichkeit für rechtswidrige Handlungen und schließlich Institutionen und Verfahren der friedlichen Streitbeilegung. Der zweite Abschnitt über die „wichtigsten VRS“ vertieft das im ersten Kapitel über die Völkerrechtssubjekte vermittelte Grundlagenwissen hinsichtlich der Staaten, der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen im allgemeinen und hinsichtlich der Vereinten Nationen im besonderen.

Der zweite Teil „Besonderes Völkerrecht“ behandelt eine Auswahl einzelner völkerrechtlicher Regelungsbereiche. Der erste Abschnitt „Internationale Sicherheit

und bewaffnete Konflikte“ behandelt Kriegsverhütung und Gewaltabwehr (kollektive Sicherheit und kollektive Selbstverteidigung, Abrüstung und Rüstungsbeschränkung), das Recht der bewaffneten Konflikte, Neutralitätsrecht, Bekämpfung des internationalen Terrorismus und das Völkerstrafrecht. Besonders begrüßenswert ist, dass *Schweisfurth* der (leider) besonders aktuell gewordenen Problematik der Terrorismusbekämpfung, das in der Mehrzahl der älteren Lehrbücher völlig übergangen oder nur teilweise angesprochen wird, ein eigenständiges Kapitel widmet. In einem zweiten Abschnitt „Kooperationsrecht“ werden der Schutz von Individuen und Gruppen, das Seerecht, das Wirtschaftsvölkerrecht und das Umweltvölkerrecht dargestellt. Die Auswahl dieser besonderen völkerrechtlichen Regelungsbereiche erscheint dem Rezensenten gut getroffen zu sein; wünschenswert wäre indessen auch ein besonderes Kapitel über das Luft- und Weltraumrecht, allerdings werden Teile dieser Materie in anderen Kapiteln verstreut beachtet.

In der „Einführung“ formuliert *Schweisfurth* eine Reihe von Fragen, die sich logisch nacheinander ergeben und den Aufbau seines Buches erklären. Vorangestellt sind zwei „Vorfragen“: „Ist das Völkerrecht überhaupt eine Rechtsordnung?“ und „Seit wann gibt es die als Völkerrecht bezeichnete Rechtsordnung?“ Die zweite „Vorfrage“ betrifft die Geschichte des Völkerrechts, der in anderen Lehrbüchern meist ein besonderes Kapitel gewidmet ist; *Schweisfurth* verzichtet auf ein besonderes Kapitel über die Völkerrechtsgeschichte und begnügt sich mit Hinweisen auf die einschlägige Literatur (XVI); das ist meines Erachtens für sein als „erste Orientierung“ konzipiertes Werk eine sinnvolle Entscheidung, zumal dieser Verzicht durch „geschichtliche Anmerkungen“ in einzelnen Kapiteln (z.B. beim Seerecht, S. 555) abgemildert wird. Anders verhält es sich mit der zweiten „Vorfrage“. Ob das Völkerrecht überhaupt eine Rechtsordnung ist,

fragen sich nicht nur Studenten. In der Regel wird diese Frage in universitären Lehrbüchern am Anfang behandelt, was Studenten und auch anderen am Völkerrecht interessierten Lesern gewöhnlich gewisse Verständnisschwierigkeiten bereitet. *Schweisfurth* macht es umgekehrt. Erst nachdem der Leser durch den ersten und zweiten Teil des Buches Kenntnisse im Völkerrecht erworben hat, bietet ihm *Schweisfurth* im dritten (theoretischen) Teil „Völkerrecht als Rechtsordnung“ Antworten auf die erste „Vorfrage“. Diese Methode hintangestellter Vermittlung völkerrechtstheoretischer Überlegungen ist sehr zu begrüßen, denn erst nachdem der Leser schrittweise die „Welt des Völkerrechts“ kennengelernt hat, ist er in eine Lage versetzt, die ihm einen leichteren Zugang zu ihrer theoretischen Fundierung ermöglicht.

Das Buch von *Schweisfurth* ist in einer lebendigen, verständlichen und – soweit dies der Rezensent, für den Deutsch nicht die Muttersprache ist, beurteilen kann – auch schönen Sprache geschrieben. Der wissenschaftliche Text wird stellenweise aufgelockert durch Zitate schöngeistiger Literatur; dadurch versucht der Verfasser nicht, mit seiner Belesenheit zu beeindrucken, vielmehr dienen diese Zitate dazu, den faktischen Hintergrund völkerrechtlicher Regelungen oder Termini auf leicht eingängige Art zu verdeutlichen (z.B. S. 566). Verständnisfördernd sind auch die zahlreichen Beispielsfälle aus der völkerrechtlichen Praxis nicht nur, aber insbesondere im Kapitel über die Völkerrechtsquellen. Eine amüsante Anekdote über den „schwer auffindbaren Botschafter“ eines pazifischen Inselstaates (S. 16) führt schlagartig in die Problematik der Mikrostaaten ein. Für den sich mit Ost-(mittel-)europa Beschäftigenden ist es erfreulich, dass *Schweisfurth* aktuelle Beispiele auch aus diesem Raum heranzieht (z.B. S. 32 u. 33). Selbstverständlich werden auch die aktuellen Fälle der Staaten-